

Version 11, gültig ab 20. Dezember 2021

# COVID 19-Schutzkonzept der Stadt St.Gallen

## Hallenbäder Blumenwies und Volksbad

---

### Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 angepasst. Die schweizweit erweiterten Massnahmen gelten ab dem 20. Dezember 2021.

Die Stadt St. Gallen als Betreiberin von Sport- und Freizeitanlagen legt hiermit das gemäss Covid-19-Verordnung geforderte Schutzkonzept für die Hallenbäder Blumenwies und Volksbad vor.

Die Stadt St.Gallen setzt auch weiterhin in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakate, Aushängen oder Durchsagen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen, Garderoben- und Sanitäreanlagen, gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

### Nutzung von Hallenbädern

Die Hallenbäder stehen, mit Ausnahme der im vorliegenden Schutzkonzept aufgeführten Einschränkungen, allen Badegästen gemäss geltender Nutzungsordnung zur Verfügung.

### Vorgaben des Bundes

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten, insbesondere die Maskentragpflicht (bitte beachten Sie auch die Vorgaben vor Ort) sowie die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- In allen öffentlich zugänglichen Bereichen, in denen man sich in Strassenkleidern aufhält, gilt eine Maskentragpflicht für Personen ab 12 Jahren. Die Maske kann beim Anziehen der Badebekleidung in den Garderoben abgelegt werden. Personen, die von der Pflicht zum

Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, müssen die entsprechende Bescheinigung mitführen und auf Verlangen vorweisen.

- Für den Zutritt zu den Hallenbädern und die Sauna Blumenwies gilt die 2G+-Regel. Bade- und Saunagäste ab 16 Jahren müssen somit geimpft oder genesen sein. Zusätzlich wird ein Testzertifikat (PRC-Test oder Antigen-Schnelltest) verlangt. Selbsttests werden nicht akzeptiert. Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt. Unter 16-jährige sind von der Zertifikationspflicht ausgenommen. Das Zertifikat ist zusammen mit einem amtlichen Ausweis beim Empfang/Kasse vorzuweisen.
- Das Betriebspersonal ist nicht der Zertifikationspflicht unterstellt. Für das Personal gilt, unabhängig vom Zertifikationsstatus, eine Maskentragpflicht mit Ausnahme der Schwimmhallen und in den Saunakabinen.
- Hygiene beachten. Gründlich Hände waschen.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Hallenbäder nicht betreten.

### **Vereins- und Schulbetrieb**

- Für Aktivitäten der Vereine, der Schwimmschulen und für Kursangebote während den offiziellen Öffnungszeiten gelten die gleichen Zugangsbestimmungen, inkl. der Leitungspersonen. Die Kontrolle der Zertifikate erfolgt beim Empfang/Kasse. Auch für Begleitpersonen von Kindern gilt eine Maskentrag- und Zertifikationspflicht.
- Für Aktivitäten der Vereine, der Schwimmschulen und für Kursangebote ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten gelten die gleichen Zugangsbestimmungen, inkl. der Leitungspersonen. Auch für Begleitpersonen von Kindern gilt eine Maskentrag- und Zertifikationspflicht. Der Verein oder die Gruppe ist für die Einhaltung der Zertifikationspflicht selbst verantwortlich.
- Für den Vereins- und Schwimmschulbetrieb gelten zusätzlich deren eigene Schutzkonzepte. Diese sind auf Verlangen vorzuweisen.
- Für das Schulschwimmen der Volksschulen gilt zusätzlich deren eigenes Schutzkonzept.

### **Beschränkung der Personenzahl pro Bad bzw. Wellnessbereich**

Es gilt keine Kapazitätsbeschränkung.

### **Beschränkung der Aufenthaltsdauer in Hallenbädern inkl. Wellnessbereich**

Auf eine Beschränkung der Aufenthaltsdauer wird bis auf Weiteres verzichtet.

### **Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen**

Die Garderoben und sanitären Anlagen können genutzt werden. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind einzuhalten. Sie sind vor Ort entsprechend signalisiert.

### **Restaurant/Verpflegungsautomaten**

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebotes.

### **Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort**

Die Stadt St.Gallen ist als Betreiberin der Hallenbäder verantwortlich, dass die aufgeführten Massnahmen in diesem Schutzkonzept eingehalten werden. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Gäste sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Die jeweiligen Verhaltensregeln vor Ort und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten. Ebenso die Anweisungen des Personals. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus den Bädern verwiesen werden.

Die Sicherheit im Schwimmbereich ist durch die Aufsicht der Badeangestellten gewährleistet.

### **Kommunikation**

Die Stadt St.Gallen informiert die Öffentlichkeit via Medienmitteilung, über die Website sowie ergänzend via Newsletter und/oder Soziale Medien.